



Beschluss

TOP II. 17 Rückwirkender Straferlass

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass ein rückwirkender Straferlass in Fällen der Entkriminalisierung von bisher strafbarem Verhalten aus dem Bereich der Massenkriminalität für die Justiz zu einem Mehraufwand führen kann, der geeignet ist, die verfassungsrechtlich gebotene effektive Strafverfolgung empfindlich zu beeinträchtigen. Sie stellen mit Sorge fest, dass die Bundesregierung Einwände der justiziellen Praxis in Bezug auf eine Normierung eines derartigen rückwirkenden Straferlasses nicht berücksichtigt hat.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister fordern den Bundesminister der Justiz auf, bei der künftigen Entkriminalisierung von derzeit strafbarem Verhalten den mit einem rückwirkenden Straferlass verbundenen Herausforderungen für die justizielle Praxis insbesondere im Lichte des verfassungsrechtlichen Gebots einer effektiven Strafverfolgung und einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der Justiz umfassend Rechnung zu tragen.